

Hinweise zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren bei Stellenbesetzungen

Interne und schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen sind bei gleicher Eignung vorrangig einzustellen. Nach der gesetzlichen Verpflichtung aus § 82 SGB IX sind schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen. Eine Einladung ist nur dann entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt.

Über eingegangenen Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind die Schwerbehindertenvertretung (bollheimer@uni-heidelberg.de) und der Personalrat (personalrat@uni-heidelberg.de) unmittelbar nach Eingang der Bewerbung per Mail zu unterrichten.

Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht auf Einsichtnahme in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen und auf Teilnahme an Vorstellungsgesprächen.

Nach § 71 III LPVG hat auch der Personalrat das Recht auf Teilnahme an Vorstellungsgesprächen.